

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Kuchelmeister & Co. Dresden, Brühl 10. Telefon 1111. Drucknummer 10. Preis 10 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 1000 Exemplaren 100 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 10000 Exemplaren 1000 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 100000 Exemplaren 10000 Pf. für den Abnehmer.

Druckerei: Kuchelmeister & Co. Dresden, Brühl 10. Telefon 1111. Drucknummer 10. Preis 10 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 1000 Exemplaren 100 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 10000 Exemplaren 1000 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 100000 Exemplaren 10000 Pf. für den Abnehmer.

Druckerei: Kuchelmeister & Co. Dresden, Brühl 10. Telefon 1111. Drucknummer 10. Preis 10 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 1000 Exemplaren 100 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 10000 Exemplaren 1000 Pf. für den Abnehmer. Die Abnahme von 100000 Exemplaren 10000 Pf. für den Abnehmer.

Die Preußenfrage in der Schwebe

Vorerst keine neuen Maßnahmen des Reiches

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 25. Oktober. Ueber die durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes geschaffene Lage erstattete im Laufe des Dienstagnachmittags Staatssekretär Reichner nach einer Besprechung mit dem Reichsanwalt von Papen dem Reichspräsidenten von Hindenburg Bericht. Das Kabinett ist entgegen anders lautenden Meldungen heute nicht zu einer Sitzung zusammengetreten, dagegen fand eine sogenannte Ministerdebatte statt, an der sich die an der Sache zunächst beteiligten Kabinettsmitglieder, wie der Reichsanwalt, der Reichsinnenminister, der stellvertretende Reichskommissar Dr. Bracht usw. beteiligten. Diese Besprechung führte zu dem Ergebnis,

daß man für die erste keine Notverordnung zur Beilegung des durch das Leipziger Urteil geschaffenen Schwebes zustande beabsichtigt.

Im übrigen steht man in Regierungskreisen auf dem Standpunkt, daß den bereits heute mittag abgegebenen Erklärungen an sich nichts hinzuzufügen sei. Der Staatsgerichtshof habe dem Reichskommissar für Preußen anerkannt, ebenso die von der kommissarischen preussischen Staatsregierung vorgenommenen Amtsenthebungen, Verfügungen usw. Das abweichende Urteil des Staatsgerichtshofes besage sich, wie man weiter sagt, nur auf das Verhältnis des Reiches zu den Ländern, und in dieser Frage habe die Reichsregierung alles offengelassen und keinerlei Entscheidungen vorgenommen. Für wesentlich wird in den der Regierung nahestehenden Kreisen vor allem angesehen,

welchen Gebrauch die frühere preussische Regierung von den Befugnissen, die ihr der Staatsgerichtshof ausgesprochen hat, zu machen gedenke.

Offenbar will die Reichsregierung abwarten, wie sich die Mitglieder der Regierung Braun-Severing eine Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Befugnisse von den Amtsbefugnissen der kommissarischen preussischen Regierung denken. Betont wird, daß die Reichsregierung eine Initiative zur Vornahme einer derartigen Abgrenzung nicht erlassen will. Der frühere Ministerpräsident Braun, von dem in den Organen der Linken gesprochen wird, als hätte er niemals eine Amtsenthebung erlebt, hat für den Mittwoch in das preussische Justizministerium einberufen, wo man zu dem Urteil des Staatsgerichtshofes Stellung nehmen will. Es bleibt abzuwarten, ob diese Beratung mit der Formulierung des Reichsministeriums gedenkt, oder ob die Regierung Braun-Severing andere Wege für angebracht hält.

Der Zustand, der sich auf Grund des Leipziger Urteils herauszubilden beginnt und der darin besteht, daß sich ab heute die frühere preussische Regierung wieder für voll

aktionsfähig hält, läßt auch in den Kreisen, die die Sachlage ruhig und unvorvorgingenommen betrachten, immer mehr den Eindruck aufkommen, daß sich hier ein tatsächlicher Staatssnotstand zu ergeben scheint. Die Reichsregierung und die kommissarische preussische Staatsregierung beantworten die Anklage des Zusammenstiehs der früheren Regierung

mit der Feststellung, daß sie sich in der ordnungsmäßigen Vornahme ihrer Funktionen nicht lösen lassen würden.

Auch die Frage, welche Amtsgebäude die Regierung Braun-Severing beanspruchen kann, ist aufgetaucht. Die Leipziger Entscheidung hat der abgetretenen Regierung Arbeitsräume zuerkannt. Dazu wird seitens der kommissarischen preussischen Regierung darauf verwiesen, daß dem früheren Kabinett ohnehin schon Räumlichkeiten im Wolskowskistrassenministerium angewiesen worden sind, von denen auch Gebrauch gemacht worden ist. Hinsichtlich weiterer Wünsche müßte das abgetretene Kabinett auf die Räumlichkeiten des preussischen Landtages verwiesen werden. Naturgemäß bereitet die Frage, wie man die unerwarteten Verhältnisse, die das Leipziger Urteil geschaffen hat, beseitigen könne, erhebliches Kopfzerbrechen. Seitens der Reichsregierung wird erklärt, daß der so geschaffene Zustand nur dann auflösen könne,

wenn der Preussische Landtag endlich eine ordnungsmäßige Ministerpräsidentenwahl vornehme

und der Reichspräsident die Gewähr erhalte, daß Ruhe und Ordnung in Preußen gesichert bleiben. Dann wäre es dem Reichspräsidenten möglich, seine Notverordnung über die Befreiung des Reichskommissars zurückzuziehen. Die Einseitigkeit des Regierungsurteils in Reich und Preußen müßte aber, wie nachdrücklich betont wird, auch in einem solchen Falle streng zu wahren bleiben, damit sich nicht wieder ein Tatbestand erzeuge, der schließlich doch das Reich zum Eingreifen nötige. Die Angaben, daß das Kabinett von Papen eine Reichsreform auf Grund des Artikels 48 plante, werden an amtlicher Stelle dementiert, das sei niemals beabsichtigt gewesen.

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofes ist auch die Frage aufgeworfen worden, wo

die nächste Sitzung des Reichsrates

stattfinden soll, der in Anbetracht der bisherigen unklaren Lage hinsichtlich der Vertretung Preußens nicht mehr zusammengetreten war. In dieser Woche ist mit einem Zusammentritt des Reichsrates nicht mehr zu rechnen, und auch in der nächsten Woche dürfte mit Rücksicht auf die Reichstagswahlen eine Sitzung nicht mehr stattfinden. Obwohl sich inzwischen umfangreicher Beratungskreis angehalten hat, wird der Reichsrat voraussichtlich erst in der auf den 6. November folgenden Woche zusammentreten.

Das Leipziger Urteil

Der Konflikt zwischen Preußen und dem Reich um die Vorgänge des 20. Juli ist durch die nachfolgenden Ereignisse schon soweit überholt worden, daß das am Dienstag verkündete Urteil des Staatsgerichtshofes bereits eine neue und einigermaßen konsolidierte Lage in dem Verhältnis zwischen der Reichsgewalt und dem größten Land antritt. Das geht auch aus dem geminderten Interesse hervor, das die Öffentlichkeit dem Leipziger Urteil entgegenbringt. Während die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung anfangs August noch mit starker Spannung erwartet wurde, weil man das Gefühl hatte, daß davon das Schicksal des neuen Kurfes abhänge, ermüdete die Hauptverhandlung mit dem Professorenstreik über Verfassungsparagrafen das Publikum so schnell, daß es auch vom Urteil selbst keine Sensationen mehr erwartete.

Trotzdem dürfte der nun ergangene Spruch zwar keine Aufregung, aber doch erhebliches Kopfzerbrechen verursachen. Er zerteilt den Streitstoff in zwei Hälften und läßt in der Hauptsache der Reichsregierung und in den Nebenfragen der alten Preußenregierung recht. Wenn diese Art der Entscheidung für das Reich auch nicht voll befriedigend ist, so hat sie doch das Gute, daß an der Rechtmäßigkeit der Vertretung der sozialdemokratischen Preußenminister aus ihren Ämtern nicht mehr gerüttelt werden kann. Auch die formal-juristische Nachprüfung der Umwälzung des 20. Juli ergibt für die Besiegten dieses Tages keine Möglichkeit, das Rad der Geschichte rückwärts zu drehen. Alle Paragrafen der Verfassung, soweit sie mit der größten Spitzfindigkeit ihrer Auslegung, sind nicht imstande, die Braun und Severing wieder auf die Ministerbänke zu setzen, auf die sie nach den Regeln der Demokratie schon längst jeden Anspruch verloren hatten. Sie haben mit dem Hauptteil des Urteils, in dem das Vorgehen des Reichspräsidenten gegen Preußen als verfassungsmäßig erklärt wird, die gerechte Strafe für die hinterlistige Schiebung mit der Geschäftsordnung des Preussischen Landtags erhalten, die dazu dienen sollte, dem gegen sie gerichteten Volkswillen ein Schnippchen zu schlagen. Damit ist auch das Reichskommissariat und die durch seine Einrichtung herbeigeführte Befreiung des Dualismus zwischen Preußen und Reich konsolidiert bis zu dem Augenblick, in dem der Landtag wieder lässig ist, seine Funktionen auszuüben oder bis eine endgültige Neuorganisation auf dem Weg über die Verfassungsreform möglich ist.

Einige Vorbehalte sind allerdings angebracht. Inwieweit das Reich nämlich den Prozeß gewonnen hat, ist die Urteilsbegründung für die Reichsstellen nicht durchwegs erkennlich. Alle Anknüpfungspunkte gegen die preussischen Minister wegen ihres persönlichen Verhaltens gegenüber der kommunikativen Gefahr werden vom Staatsgerichtshof teils als unerheblich, teils als ungenügend erwiesen abgelehnt. Mit dem Vorwurf des politischen Vergehens der Preußenminister und der Ankerhaltung ihrer Treuepflicht wäre also das Reich nicht durchgedrungen. Die Rechtfertigung der Reichsrekursiven gegen Preußen wird nur aus der im Juli tatsächlich akuten Bürgerkriegsgefahr hergeleitet, die den Reichspräsidenten zum Eingreifen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gezwungen habe. Die von der Klagepartei aufgeworfene Frage, wen die Schuld an der Herbeiführung dieser Bürgerkriegsgefahr treffe, wird nicht beantwortet. Ebenso bleibt die von den Ländern Bayern und Baden gestellte Frage nach den Grenzen in der Anwendbarkeit des Artikels 48 gegen die Länder offen. Der Staatsgerichtshof hat diesen Teil des Prozeßstoffes abschließend beiseite geschoben und sich auf die Entscheidung über die notwendigen Streitpunkte beschränkt.

Zimmerhin ist damit das Kapitel des 20. Juli für die Vergangenheit abgeschlossen. Dagegen wirkt der zweite Teil des Urteils, der die abgesetzte Preußenregierung in einen Teil ihrer verfassungsmäßigen Funktionen, nämlich die Vertretung des Landes im Reichsrat und Landtag, wieder einsetzt, eine Reihe von neuen Schwierigkeiten auf, die wieder Konfliktstoff für die Zukunft schaffen. Dieser Teil der Entscheidung mag juristisch nach der Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen notwendig gewesen sein, aber der Vale und auch der praktische Politiker kann sich der Verwunderung nicht erwehren über die Folgerungen, zu denen die Jurisprudenz hier führt. Auf der einen Seite wird das Reichskommissariat in seinem Bestand bekräftigt, das im weiten Rahmen des Artikels 48 im Lande Preußen nach Belieben halten und walten kann. Auf der anderen Seite darf es in der gesetzlichen Landesvertretung die Interessen des Landes Preußen nicht wahrnehmen, sondern muß sie der — mit Recht — abgesetzten und natürlich oppositionellen Regierung der schwarzen Koalition überlassen. Und nebenher führt noch der Preussische Landtag seine Sonderexistenz, in dem die — wieder mit Recht — von der Regierung ausgeschalteten Minister Braun und Severing Rede und Antwort stehen sollen für Taten und Maßnahmen des Reichskommissariats, auf die sie keinen Einfluß haben. Praktisch läuft das doch darauf hinaus, daß es anfänglich in Preußen zwei Regierungen geben soll: eine mit Amtsbefugnissen und eine entgegengelegte mit Oppositionsrechten. Ohne Zweifel eine unerträglich Lage, die politisch nur Kopfweh verursacht und die Diskrepanz zwischen der politischen Staatsführung und den Grenzen

Die Preußenminister „wollen in Ruhe prüfen“

Berlin, 25. Oktober. Von Seiten der preussischen Staatsminister wird zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes u. a. folgendes mitgeteilt:

Die Erklärung der Reichsregierung, daß die Verordnung vom 20. Juli in vollem Umlauf durch das Urteil bestätigt werde, entspricht in mehrfacher Beziehung nicht den Tatsachen. Sie ist offenbar vor genauer Kenntnis des vollen Inhalts der Entscheidung und ihrer Begründung abgegeben worden. Der Staatsgerichtshof stellt fest, daß das Land Preußen seine Pflichten gegen das Reich nicht verletzt hat und daß daher eine Reichsrekursiv gegen Preußen nicht zulässig war.

Damit hat der Staatsgerichtshof in dem Punkte, den Preußen von vornherein als den wichtigsten Punkt seiner Klage bezeichnet hat, voll und ohne Einschränkung Preußen recht gegeben.

Der Staatsgerichtshof stellt ferner fest, daß weder eine endgültige noch auch nur eine vorübergehende Abhebung der Staatsminister zulässig war. In seinem Augenblick ist der Reichskommissar zur Landesregierung geworden. Der Staatsgerichtshof stellt insbesondere fest, daß nicht der Reichskommissar, sondern nur die Landesregierung, d. h. die Staatsminister und ihre Bevollmächtigten, das Land Preußen im Reichsrat, Reichstag, im Landtag und im Staatsrat zu vertreten haben, und daß sie allein zur Vertretung Preußens gegenüber dem Reich und gegenüber den anderen deutschen Ländern befugt sind. Aus alledem ergibt sich, daß durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Verordnung vom 20. Juli nicht etwa in vollem Umlauf bestätigt, sondern sowohl in ihrer rechtlichen Grundlage wie in der von ihr ausgesprochenen Ermächtigung wesentlich eingeschränkt wird.

Die preussischen Staatsminister werden in Ruhe prüfen, welche Folgen sich aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes ergeben, und sich bei ihren weiteren Schritten von strengster Sachlichkeit leiten lassen.

Auch Bayern und Baden zufriedengestellt

Karlsruhe, 25. Oktober. Das Urteil des Staatsgerichtshofes hat in den Kreisen der bayerischen Regierung lebhafteste Befriedigung erweckt. Wenn sich auch das

Zusammentritt des Reichskuratoriums für Jugendberufshilfe

Berlin, 25. Oktober. Der Reichsinnenminister Freiherr v. Gagl hat das Reichskuratorium für Jugendberufshilfe zum nächsten Donnerstag, den 27. Oktober, zu seiner ersten Sitzung im Reichsinnenministerium zusammenberufen. In der Vormittagsabteilung wird der Referent im Reichsinnenministerium, Oberregierungsrat Erbe, einen einleitenden Vortrag halten, an den sich dann in Döberitz eine Besichtigung eines Gefängnisvorlehrganges anschließen wird. In der Arbeitsabteilung am Nachmittag wird General v. Stäppling sprechen.

Der Reichsinnenminister hat als Vertreter Sachsens im Reichskuratorium für Jugendberufshilfe den Ministerialrat von Voeben vom sächsischen Innenministerium beauftragt.

Sir Drummond besucht den Reichskanzler

Berlin, 25. Okt. (Eigene Drahtmeldung.) Der Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond, hat am Dienstagnachmittag dem Reichskanzler von Papen einen Besuch abgestattet. Im Anschluß hieran hatte er eine längere Unterredung mit dem Reichsaußenminister über die Besetzung des Völkerbundssekretariats und die Vertretung Deutschlands in Genf.

Table with financial data, including columns for 'Anfang', 'Schluss', and various numerical values.